

PRESSEMITTEILUNG

Nr.5/05

Köln, den 22. Februar 2005

Anwaltswerbung als berufspolitische Zwickmühle: Dritte Satzungsversammlung schafft Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte ab

In ihrer gestrigen 4. Sitzung hat die dritte Satzungsversammlung, das 'Parlament der Anwälte', mit 89 „ja“ zu 16 „nein“-Stimmen bei 2 Enthaltungen § 7 BORA (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte) neu gefasst. Der neue § 7 BORA wird die Überschrift „Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit“ tragen.

Die Satzungsversammlung folgt damit (einige Mitglieder nolens volens) ihrem eigenen Verdikt, denn bereits bei zwei früheren Versammlungen war die komplette Streichung des berufspolitischen Zankapfels und faktisch bedeutungslosen § 7 abgelehnt worden.

Jeder Rechtsanwalt darf jetzt Teilbereiche seiner Tätigkeit dem Namen zusetzen, und damit werblich herausstellen, wenn er über theoretische Kenntnisse verfügt. Beispiel:

„Rechtsanwalt Schmitz – Nachbarrecht“. Anwälte müssen aber „qualifizierende Zusätze“ wie etwa „Spezialist für...“ oder „Experte“ künftig belegen, und auf Verlangen Ihrer Kammer zusätzlich 'erhebliche praktische Tätigkeit' im Spezialgebiet nachweisen können. Festgeschrieben hat das Anwaltsparlament ferner eine Fortbildungspflicht in § 7 Abs.3 BORA n.F., obwohl ein von der Satzungsversammlung eingesetzter Ausschuss hierüber zur Zeit noch berät.

Was bedeutet das Votum des Anwaltsparlaments für die Zukunft im Anwaltsmarkt?
Anwaltsberater Dr. Volker Albert Tausch (38), Inhaber der unabhängigen Kölner Kanzleiberatung VerMonT, resümiert:

„Die lokalen Rechtsanwaltskammern werden leider erst später erkennen müssen, dass die Satzungsversammlung ihnen mit der Neufassung des § 7 BORA kein praktikables Reglement, sondern, wie es ein Teilnehmer formulierte, eine 'Nebelkerze und tote Norm' an die Hand gegeben haben. Das war eine politische Zwickmühlen-Entscheidung, denn die Satzungsversammlung hatte sich selbst durch frühere Beschlüsse den Weg zu einer Abschaffung dieser überflüssigen Vorschrift verbaut, und wollte jetzt ihr Gesicht nicht verlieren. Der einzig konsequente Weg wäre aus Anwaltsberater-Sicht die komplette Abschaffung des § 7 gewesen. Leider konnte sich die Satzungsversammlung nur für 'law and order' statt für selbstregulierende Marktkräfte entscheiden. Sehr schade, dass der Satzungsversammlung abermals offenbar Gesichtswahrung vor anwaltsmarktpolitischer Vernunft und Zukunftssicherung anwaltlicher Marktchancen gegangen ist. Ich habe die Beratungen selbst miterlebt, und war als 'Außenstehender' einigermaßen überrascht vom großenteils chaotischen Sitzungsverlauf – fast wie in der Versammlung eines Kleingartenvereins. Sehr bemerkenswert ist auch die Intransparenz des Anwaltsparlaments'. Es scheint, als seien alle modernen Bemühungen um Identifikation und Nähe zu den Vertretenen an der Bundesrechtsanwaltskammer vorbeigegangen. Allgemein zugänglich sind weder eine aktuelle Mitgliederliste der Satzungsversammlung noch die Protokolle der Sitzungen. Es liegen keinerlei Auswertungen über die Zusammensetzung des Anwaltsparlaments, etwa nach Kanzleitypen, vor. Nach Schätzungen am Rande der Sitzung liegt das Durchschnittsalter der gewählten 137 Mitglieder bei Ende 50 bis über 60 Jahre. Die derzeitigen Abgeordneten repräsentieren somit überwiegend die Generation der Anwälte, die ihr 'Schäflein im Trockenen' hat. Wie lange werden sich Anwalts-Kollegen diese Bevormundung durch eine 'Kartell-Versammlung', wie es ein Teilnehmer formulierte, noch bieten lassen – oder ist die Institution 'Satzungsversammlung' gar selbst, wie § 7 BORA, überflüssig?“

Herzlichen Dank für Ihr Interesse! Pressekontakt, Interview- und Fotowünsche:

Dr. Volker Albert Tausch, Tel. 0221/9753 010 - Fax 0221/86066-35 - e-mail info@vermontberatung.de

Unternehmensinformation/Kanzleiberatung VerMonT Köln (www.vermontberatung.de)